

# Vereinsatzung der Musikinitiative Irslingen 2019

## §1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „**Musikinitiative Irslingen 2019**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „**Musikinitiative Irslingen 2019 e.V.**“ .
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (3) Sitz ist Irslingen, Gerichtsstand ist Rottweil

## §2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Musikgeschehens, sowie insbesondere die musikalische und kulturelle Nachwuchsförderung. Er will Kontakt- und Kommunikationsstelle für Musiker und Musikinteressierte sein. Er dient der musischen Bildung und fördert die Kreativität in musikalischen und angrenzenden Bereichen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: kulturelle Veranstaltungen sowie Workshops. Besondere Schwerpunkte sind die Unterstützung und aktive Förderung der Jugend-Musikszene in der Gemeinde Dietingen und Umgebung, junge Bands zu vernetzen, miteinander auszutauschen, sowie die Interessen junger Musiker zu vertreten.
- (4) Politische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins und im Verein sind ausgeschlossen.

## §3 MITTELVЕРWENDUNG

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen und haben weder beim Austritt aus dem Verein, noch bei dessen Auflösung oder Aufhebung, Anspruch auf Forderungen aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um neue Anlagen und Geräte zu beschaffen.

## **§4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des Gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags, ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das neue Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den sonstigen Vorschriften des Vereins.
- (4) Der Ausschuss ist berechtigt, eine einmalige Aufnahmegebühr festzusetzen.

## **§5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen – bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins – wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnungen 3 Monate keinen Beitrag gezahlt hat.
- (4) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte gegenüber dem Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§6 MITGLIEDSBEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHR**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§7 ORGANE DES VEREINS**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§8 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden – dem 2. Vorsitzenden – dem Kassierer – dem Schriftführer – 3 Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden – jeweils allein – vertreten. Der 1. bzw. der 2. Vorsitzende kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit der Berechtigung, Rechtsgeschäfte durchzuführen, benennen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (4) Der Vorstand beschließt Sitzungen die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## **§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Der Termin wird vom Ausschuss festgelegt. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Dietingen erfolgen. Sie wird vom Vorstand einberufen und enthält die vom Ausschuss festzusetzenden Tagesordnungspunkte.

- (2) Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung der Bilanzen des Vereins und der Jahresabschlussrechnung
- b) Wahlen
- c) Satzungsänderungen
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- e) Angelegenheiten, die von Organen des Vereins oder von seinen Mitgliedern der Jahreshauptversammlung unterbreitet werden
- f) Anträge von Mitgliedern
- g) Auflösung des Vereins.

- (3) Ausnahmen hiervon können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung gemacht werden.

- (4) Ständige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung oder der letzten außerordentlichen Versammlung,
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Bericht des Schriftführers
- d) Bericht des Kassierers
- e) Entlastungen
- f) Wahlen
- g) Anträge, Verschiedenes

- (5) Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, und nicht zum laufenden Geschäftsjahr gehören, sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Im übrigen können Anträge unter dem Punkt Verschiedenes gestellt werden.

## (6) Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- a) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme.
- b) die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- c) alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes besagt.
- d) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- e) bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- f) die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, soweit dieser nicht verhindert ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bei eigener Versammlungsleitung, soweit er nicht befangen ist.
- g) wird eine Satzungsänderung, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, vorgenommen, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.
- h) über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Bericht aufzunehmen, der von der die Versammlung leitende Person und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- i) Entsprechendes gilt für die Außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **§10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

in besonderen Fällen kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (1) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf Außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- (2) Wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt hat. Die Einberufung hat der Vorstand unter Einhaltung einer Zwei-Wochenfrist und unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes vorzunehmen.
- (3) Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten folgende Bestimmungen der Mitgliederversammlung §9 – Absätze – 2,3,4,6.

## **§11 VOSTANDSCHAFT**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) Vorstand und Stellvertretender
- b) Schriftführer
- c) Kassier

## **§12 HAFTPFLICHT DES VEREINS**

- (1) Der Verein haftet für seine Organe wie für sein eigenes Verschulden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Schaden innerhalb einer Ordnung – und Sachgemäßen Geschäftsführung bei Dritten entstanden ist.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden, die seine Organe durch vorsätzliches handeln bei Dritten herbeigeführt hat. Im Innenverhältnis haften die Vereinsorgane gegenüber dem Verein. Im übrigen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) „Im Innenverhältnis“ gilt: Für den Abschluss von Geschäften in Höhe von mehr als 500 € ist ein entsprechender Beschluss des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 4 erforderlich.

## **§13 VEREINSAUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Ortschaftsverwaltung Irslingen mit der Auflage, es innerhalb der nächsten zwei Jahre zu verwalten, bis ein neuer Verein gegründet wird. Der neu gegründete Verein muss ebenfalls vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein und muss das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Wird innerhalb der nächsten zwei Jahre kein neuer Verein gegründet, so fällt das Vermögen an die Ortschaftsverwaltung Irslingen, die es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Irslingen, 28.01.2019